

Aachen, im August 2014

## Allgemeine Hinweise zur Einsichtnahme von Klausurarbeiten

Klausureinsichten sollen generell den Kandidaten die Möglichkeiten geben, ihre erbrachten Leistungen zu reflektieren und eigene Schwächen zu erkennen.

**Verhandlungen** über die **Vergabe** von **Punkten** sind **nicht** Gegenstand einer Einsicht! Bereits der Gleichbehandlungsgrundsatz impliziert dies zwingend.

Des Weiteren sind Diskussionen über die Maßstäbe der Bewertung so gut wie immer müßig. Dabei ist es **unerheblich**, wie viele Punkte dem jeweiligen Kandidaten zum Bestehen der Klausurarbeit fehlen.

Generell liegt es in der **Ermessensentscheidung des Prüfers**, wie zwischen unterschiedlich präzisen Aufgabenbearbeitungen punkte- und notenmäßig differenziert wird. Insbesondere fällt darunter auch die adäquate Verteilung von Punkten auf Teilantworten. **Nur die Ansicht des Prüfers** hinsichtlich einer sachgerechten Punktevergabe ist dabei von Belang.

Laut Aufgabenstellung sind Rechnungen stets zu erläutern und Behauptungen zu begründen. Damit soll verdeutlicht werden, dass es bei der Klausurbeantwortung **nicht nur** darum geht, ein **richtiges Ergebnis** zu präsentieren. Auch **Art und Umfang der Präsentation** spielen eine wesentliche Rolle.

Eine **nachträgliche Revision von Punktevergaben** erfolgt grundsätzlich **nur**

- bei falscher Addition der Punkte oder
- bei Ungleichbehandlung von Studierenden oder
- bei Korrekturfehlern in dem Sinne, dass richtige Ausführungen des Prüflings zu Unrecht als falsch angestrichen wurden.